



Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 27.04.2022

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	22.03.2022	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.04.2022
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	13.04.2022
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.04.2022
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.04.2022
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	07.03.2022
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	11.04.2022	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

**Bauleitplanverfahren „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur
Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ mit erweitertem Geltungsbereich (Anlage 1) in der Fassung vom 28.02.2022 bestehend aus Planteil (Planzeichnung/ Planzeichenerklärung - Anlage 2) wird mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) einschließlich der dazugehörigen Begründung (Anlage 4) und des Umweltberichtes (Anlage 5) gebilligt.
2. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit erweitertem Geltungsbereich in der Fassung vom 28.02.2022 (Anlage 6) und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Anlage 7) werden gebilligt.
3. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Bauleitplanentwürfe sind jeweils mit ihrer zugehörigen Begründung/Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseebuz hat am 23.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Zielstellung des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Floating-PV-Anlage (FPV) zur umweltgerechten Erzeugung von Strom im Sinne der Förderung der Nutzung regenerativer Energieformen als ein wichtiges innovatives Element für Cottbus/Chóseebuz und die Lausitz als Modellregion für Strukturwandel und Energiewende durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO für Schwimmende Photovoltaik.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im nordöstlichen Teil des Cottbuser Ostsees in der Gemarkung Dissenchen. Im Zuge der Erarbeitung des B-Planentwurfes wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss auch auf einen geringen Anteil Landflächen am östlichen Seeufer erweitert, um alle für den Betrieb erforderlichen Anlagen (Löschwasserspeicher, Ersatzteilcontainer, Garage) zu sichern. Entsprechend wurden innerhalb des festgesetzten Sondergebietes zwei Baufenster eingeordnet. Baufenster 1 (künftige Wasserfläche) ist für die Hauptanlagen (FPV-Module) bestimmt. Im Baufenster 2 (Land) werden die vorgenannten Nebenanlagen untergebracht.

Der Geltungsbereich hat wasserseitig eine Ausdehnung von 530 x 430 m und landseitig von ca. 75 x 150 m. Dazwischen befindet sich ein ca. 400 m langer Korridor zur Erschließung der ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen wurde. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt damit 24,35 ha. Sämtliche in den Geltungsbereich einbezogenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B).

Die (LE-B) hat die Projektplanung seit dem Aufstellungsbeschluss deutlich weiterentwickelt und konkretisiert (Vorhabenbeschreibung in Anlage 1 zur Begründung des B-Planes). Die Gesamtleistung der FPV-Anlage soll bis zu 24 MW (Peak) betragen. Die Anlage wird nach derzeitigem Stand in zwei Ausbaustufen errichtet. Geplant ist in der ersten Ausbaustufe eine Hauptanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 21,29 Megawatt (Peak) auf Basis einer rechteckigen Unterkonstruktion. In einer weiteren Ausbaustufe soll die Hauptanlage ggf. um eine deutlich kleinere Anlage mit einer Gesamtleistung von 2,1 Megawatt (Peak) in einer kreisförmigen Struktur ergänzt werden. Beide Ausbaustufen sollen in jeweils gesonderten Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden. Die gemeinsame Bauleitplanung gewährleistet die planungsrechtliche Zulässigkeit beider Ausführungsvarianten. In Vorbereitung der Baumaßnahmen erfolgte im Rahmen des Bergrechts bereits eine geotechnische Vergütung des Bodens zur statischen Gründung der FPV-Anlagen.

-Fortsetzung auf Seite 3-

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

-Fortsetzung von Seite 2-

Die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe wird seitens der Vorhabenträgerin für das 2. Quartal 2023 geplant. Sie wird voraussichtlich auf dem trockenen Boden des zukünftigen Sees errichtet und schwimmt im Flutungsprozess auf. Die Installation der zweiten Ausbaustufe erfolgt auf der gefluteten Wasserfläche.

Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der hier gegenständlichen Bauleitplanungen auf die Umwelt und den daraus resultierenden Untersuchungsbedarfen wurden bereits im August/September 2021 Abstimmungen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und der Vorhabenträgerin unter Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sowie der unteren Naturschutz-, Wasser- und Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz geführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) erfolgte ergänzend im Anschluss im November 2021. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammen mit den jeweiligen Ausführungen zur Berücksichtigung in der weiteren Planung in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst (Anlage 2 zur Begründung des B-Plans). Die während der Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse wurden in den weiteren Planungsprozess eingestellt und insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung behandelt und im Umweltbericht bzw. dessen Anlagen dokumentiert. So wurde eine Vielzahl von gutachterlichen Untersuchungen eingeholt, die die potenzielle Verträglichkeit der FPV-Anlage mit der Umwelt belegen. Zu nennen sind hier u.a. ein Artenschutzgutachten, Monitoringkonzept, Blendgutachten, Bewertung des Blitzeinschlagsrisikos usw.

Das Amt Peitz hat sich in seiner Stellungnahme gegen die Errichtung der FPV-Anlage gewandt. Befürchtet werden konkret negative Auswirkungen des Vorhabens auf die prioritäre vielseitige touristische Entwicklung des Sees. So fordert die Amtsverwaltung, die Wasserfläche z.B. für den Bootsverkehr, das Baden, Surfen und Kitesurfen freizuhalten. Dazu würde jeder Quadratmeter der Wasserfläche benötigt werden, um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzern zu minimieren. Mit der geplanten Anlage und den dazugehörigen Abstandsflächen ginge sehr viel nutzbare Wasserfläche verloren.

Die Kreisverwaltung Spree-Neiße teilte mit, dass die Planung nicht im Widerspruch zum Tourismuskonzept des Landkreises stehen darf. Darin wird die Entwicklung des Hafens Neuendorf als eines der Leitprojekte definiert. Ziel ist unter anderem die Entwicklung des Neuendorfer Hafens als maritimes Zentrum am Cottbuser Ostsee und die Erschließung der Potenziale des Sees für Naherholung, Tagestourismus und Urlaubstourismus - insbesondere auch vor dem Hintergrund des Strukturwandels.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen hat die Stadtverwaltung die Vorhabenträgerin gebeten, ein Fachgutachten zu den touristischen Auswirkungen der geplanten FPV-Anlage beizubringen. In dem im Februar 2022 vorgelegten Dokument (Anlage 3 zum Umweltbericht) kommt die Project M GmbH, die bereits die Potenzialanalyse Cottbuser Ostsee im Jahr 2016 erarbeitet hat und daher mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, zu dem Fazit, dass „eine substantielle Beschädigung der touristischen Potenziale des Sees durch die PV-Anlage weder land- noch wasserseitig zu befürchten ist. Der See bietet auch trotz des Flächenverbrauchs der Anlage mehr als ausreichend Fläche für die angestrebten Wassersportaktivitäten, ohne dass es zu Konflikten zwischen Wassersportlern kommt. Auch mit den geringfügigen optischen Beeinträchtigungen lässt sich aus touristischer Sicht deren Ablehnung nicht rechtfertigen, zumal die Anlage nur von temporärer Existenz ist...“. Unter Würdigung dieser gutachterlichen Stellungnahme empfiehlt die Fachverwaltung, die Bauleitplanverfahren unter Beibehaltung der bisherigen Zielstellung fortzuführen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes. In einem ersten Schritt wurde die gesamte Fläche des Cottbuser Ostsees und der östlich angrenzenden Landschaftsteile auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees" in den seit 2004 rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen und als Wasserfläche dargestellt. Bisher waren Teile des Bebauungsplangebietes aus der Genehmigung/Darstellung des FNP ausgenommen. Diese Aktualisierung ist Gegenstand der StVV-Beschlussvorlage IV-024/22 mit der die Bekanntmachung der Planfassung vom 07.02.2022 des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chósebuz in den

Gebietsgrenzen vom 06.08.2003 beschlossen werden soll. Mit Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung des FNP im Amtsblatt (geplant für den 23.04.2022) liegen die Voraussetzungen für die Änderung der Darstellung des Plangebietes in Sonderbaufläche „Schwimmende Photovoltaikanlage“ vor. Die frühzeitige Beteiligung zum Änderungsverfahren wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren (s.o.) durchgeführt.

Daher liegen für beide Planverfahren die Voraussetzungen für die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § (4) 2 BauGB vor. Die entsprechenden Planentwürfe liegen einschließlich der zugehörigen Begründungen und Umweltberichten als Anlage bei.

Vereinbarungen zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe nach ca. 30 Jahren werden vor Abschluss des Planverfahrens in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag getroffen.

Der Ortsbeirat wurde am 07.03.2022 um Stellungnahme zu den Verfahren gebeten. Diese Stellungnahme liegt bisher noch nicht vor.

Anlagen:

(jeweils Planungsstand vom 28.02.2022)

Anlage 1: Darstellung des erweiterten Geltungsbereiches

Anlage 2: Bebauungsplanentwurf „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ - Planteil (Planzeichnung/ Planzeichenerklärung)

Anlage 3: textliche Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes

Anlage 4: Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Anlagen (einschließlich Vorhabenbeschreibung + Ergebnisprotokoll frühzeitige Beteiligung)

Anlage 5: Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Anlagen

Hinweis: Die Anlagen zum Umweltbericht stehen mit Ausnahme des Tourismusgutachtens ausschließlich digital im Informationssystem Session zur Verfügung

Anlage 6: Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes - Planzeichnung

Anlage 7: Begründung mit Umweltbericht zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes